

Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen?

Es können Kinder aus Familien, die

- Bürgergeld (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG
- Wohngeld oder Kinderzuschlag

beziehen, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen.

Die Leistungen richten sich an Kinder von Geburt an sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die BuT-Leistungen können nur für die Zeiträume bewilligt werden, in denen auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen werden.

Antragstellung:

Für jedes Kind ist ein BuT-Antrag auszufüllen.

- SGB II und SGB XII

Die mit dem Grundantrag SGB II und SGB XII bereits beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe sind durch einen Antrag zu konkretisieren. Die Leistungen wirken auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.

Hinweis: Leistungen für Lernförderung sind nicht im Grundantrag enthalten und können nur auf Antrag gewährt werden.

- Wohngeld und Kinderzuschlag

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können Bezieherinnen/Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag nur auf Antrag gewährt werden. Die Leistungen können jeweils zwölf Monate rückwirkend beantragt werden.

Antragsformulare erhalten Sie

- im Landratsamt Bodenseekreis (Beratungsstelle des Jobcenters)
- bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung
- im Internet unter www.bodenseekreis.de/bildungspaket

Der ausgefüllte Antrag kann bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung oder im Landratsamt Bodenseekreis abgegeben bzw. per Post oder E-Mail an folgende Adresse geschickt werden:

Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter - Bildung und Teilhabepaket
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen
but.jobcenter@bodenseekreis.de

Stand: Dezember 2024



LANDRATSAMT
BODENSEEKRIS

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Bodenseekreis





Welche Leistungen gibt es?

Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten

Schülerbeförderung

Persönlicher Schulbedarf

Lernförderung

Hinweis: Bei Legasthenie und Dyskalkulie sind Fördermaßnahmen vorrangig von der Schule zu erbringen bzw. beim Jugendamt zu beantragen.

Mittagessen

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Hinweis: Leistungen können nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt werden.

Was wird bezahlt?

- Ein- oder mehrtägige Ausflüge des Kindergartens oder der Schule i. R. d. schulrechtlichen Bestimmungen
- Übernachtung, Fahrt, Verpflegung und Eintrittsgelder
- Taschengeld wird nicht gezahlt

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Kindergarten, die Schule, die Lehrkraft oder den Anbieter.

- Schülerfahrkarte zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges
- Wohnort mindestens 3 km von der Schule entfernt

Die Auszahlung erfolgt monatlich an die Eltern.

- Pauschale zur Anschaffung von Schulranzen, Sportkleidung, Schulmaterial

Die aktuelle Höhe der Pauschale finden Sie unter www.bodenseekreis.de/bildungspaket.

- Lernförderung bei Bedarf
- Nachhilfeunterricht muss außerhalb der Schulzeiten stattfinden

Die Auszahlung erfolgt direkt an die Nachhilfelehrerin/ den Nachhilfelehrer oder das Nachhilfeeinstitut.

- Gemeinsames Mittagessen in den Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Essensanbieter.

- Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- Teilnahme an Freizeiten
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten stehen

Die Auszahlung von bis zu 15,00 Euro monatlich erfolgt direkt an den Verein, die Musikschule oder den Freizeitveranstalter.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Informationsschreiben der Schule oder Kindertageseinrichtung über Ziel, Dauer und Kosten des Ausfluges/der Klassenfahrt

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Bei Schülern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und ab der Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine aktuelle Schulbescheinigung beizulegen.

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Zusatzblatt „Bestätigung der Schule über Lernförderung“
- Zusatzblatt „Erklärung von Anbieterinnen und Anbietern von Nachhilfeunterricht“

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein oder Anmeldebestätigung der Musikschule